



Eine Stiftung, insbesondere eine Unternehmens- oder Familienstiftung zu gründen, erfordert hochspezialisierte Expertise – Privatbanken helfen bei der Koordination



Viele Stifter engagieren sich für Tier- und Naturschutz



Kinder- oder Entwicklungshilfeprojekte sind gängige Stiftungsziele

Wirksam bis in die Zukunft

Unternehmen sichern, Familie versorgen, Gutes tun: Stifter haben viele Motive

Spätestens in der Lebensmitte beginnen Menschen, die über ein gewisses Vermögen verfügen, darüber nachzudenken, was damit in der Zukunft passieren soll. Die Vererbung auf nachfolgende Generationen ist der klassische Weg. Eine Alternative kann die Gründung einer Stiftung sein. Beide Varianten erfordern sorgfältige Beratung durch Finanz-, Steuer- und Rechtsexperten – die Fäden aller Disziplinen laufen nicht selten im Family Office einer Privatbank zusammen.

ALTERNATIVE FÜR UNTERNEHMER. Beim Thema Stiftung denken die meisten Menschen zunächst ausschließlich an wohltätige Zwecke. Doch gerade für Unternehmer kommt diese Rechtsform auch in Frage, wenn es um den Fortbestand des eigenen Unternehmens – und damit um viele Arbeitsplätze – geht. Insbesondere, wenn der Wunschkandidat für die Nachfolge an der Firmenspitze nicht in Sicht ist, oder wenn eine hohe Erbschafts- oder Schenkungssteuer droht. Und das geht so: Das Unternehmen geht beim Tod des Stifters – oder zu einem früheren Zeitpunkt – in das Vermögen einer Stiftung über. Jeder künftige Geschäftsführer muss sich gegenüber dem Stiftungsrat verantworten, dessen Zusammensetzung der Stifter zuvor festgelegt hat. In der Regel wird er Personen wählen, denen er vertraut und zutraut, sein Unternehmen in seinem Sinne weiterzuführen und insbesondere vor Verkauf oder Zerschlagung zu bewahren. Der Rechtsanwalt Elmar Uricher, Vorstandsvorsitzender des Instituts für Erbrecht, umreißt, für wel-

che Unternehmen sich die Weiterführung als Stiftung eignen kann: „Wenn die Firma mehr als 500 Mitarbeiter hat und mit einem stabilen Geschäftsmodell in einem überschaubaren Markt agiert.“ Und für welche nicht: „Für Unternehmen, die schnell und flexibel in sich rasch verändernden Märkten agieren müssen, ist die Stiftungskonstruktion zu schwerfällig. Die Geschäfts-

Stiftungen können ein Ausweg aus ungeklärten Nachfolgesituationen sein

führung kann nur mit Zustimmung des Stiftungsvorstands entscheiden. Und für kleine Firmen ist der Kostenapparat einer solchen Stiftung eine zu große Belastung.“

ABSICHERUNG OHNE UNWÄGBARKEITEN. Wenn es um die Nutzung des Gewinns geht, den das Unternehmen im Stiftungsbesitz abwirft, kommt die Frage der Gemeinnützigkeit wieder ins Spiel: Sind keine Nachkommen zu versorgen, kann der Ertrag einer Vielzahl von Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Über deren Gemeinnützigkeit – und damit die Steuersituation – befindet die staatliche Stiftungsaufsicht, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt. Eine größere Rolle bei Unternehmensstiftungen spielt jedoch die Absicherung einer oder mehrerer Familien. Deren Mitglieder bekommen die Gewinne

ausgeschüttet und müssen sie wie Dividenden am Kapitalmarkt versteuern. Damit durch die Familienstiftung das Vermögen nicht dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wird, legt das Erbschaftsteuergesetz die „Erbersatzsteuer“ fest, die alle 30 Jahre anfällt, unabhängig davon, ob jemand verstirbt. Vorteil aus der Sicht des Stifters: Die Familie wird versorgt, ohne dass das Unternehmen zwingend in die Hände eines Familienmitglieds gelegt werden muss. Und: Das Unternehmen ist auf Generationen hinaus vor Erbschafts- und Scheidungsstreitigkeiten geschützt, besser als durch jeden privaten Vertrag. Dies ist in Zeiten instabiler Familienverhältnisse ein wichtiges Argument. Geschiedene Ehegatten können dann lediglich einen Anteil an den Ausschüttungen verlangen, nicht jedoch am Unternehmen selbst, denn das gehört ja der Stiftung.

WOHLTÄTIGE ZWECKE. Auch ohne Unternehmen kann ein Mensch zum Stifter werden: Wer mit seinem Vermögen – erarbeitet oder ererbt – dauerhaft etwas Gutes tun will, dem steht dieser Weg offen. Die Zwecke reichen von Wissenschaft, Forschung und Bildung über kulturelle Themen oder Tier- sowie Naturschutz bis zu allen Formen von karitativen Zwecken. Ein Beispiel: Die Schauspielerinnen Elisabeth Wiedemann, die jahrelang die Ehefrau von „Ekel Alfred“ spielte. „Sie hatte verfügt, dass ihr Nachlass der SOS-Kinderdorf-Stiftung zugutekommen soll“, berichtet deren Geschäftsführerin Petra Träg. Der Nachlass floss in das Dachkapital der Stiftung und

Bild: Wavebreakmedia Ltd/thinkstock.de



In Wissenschaft und Forschung spielen Stiftungen eine tragende Rolle



Stifter haben manche traditionsreiche Einrichtung – etwa in der Altenhilfe – auf den Weg gebracht

hilft damit „auf Ewigkeit“. Stiftungszweck des Wiedemann-Kapitals ist es, die Arbeit der SOS-Kinderdorf-Stiftung zu unterstützen. „Die passenden Projekte werden mit Sorgfalt ausgewählt. Damit wird der Wunsch von Frau Wiedemann erfüllt, Kindern, die nicht vom Glück begünstigt waren, eine bessere Lebensperspektive zu geben“, so Träg. Oder Irene Gruhl, die sich zeitlebens für den Tierschutz engagiert hatte. Ihr lagen dabei besonders Wildtiere am Herzen. In einem notariellen Testament verfügte sie, dass mit ihrem Tode eine Treuhandstiftung unter dem Dach der Nabu-Stiftung (Naturschutzbund Deutschland) entstehen sollte. So entstand die „Irene-Gruhl-Wildtierstiftung“. Deren Konzeption sprach Irene Gruhl noch selbst mit dem Geschäftsführer der Nabu-Stiftung Christian Unselt ab, sodass die Vorgaben der Stifterin mit den Zielen des Nabu auch zusammenpassten.

KRÄFTE BÜNDELN. Die Beispiele zeigen, dass niemand Millionär sein muss, um Stifter zu werden. „Eine Stiftung setzt kein gesetzlich geregeltes Mindestkapital voraus“, sagt Elmar Uricher. Aber: „Gerade in Niedrigzinszeiten lässt sich mit geringeren Vermögen kaum eine eigenständige Stiftung unterhalten, selbst wenn das Stiftungskapital dabei mehr als eine Million Euro beträgt. Erfahrungsgemäß werden mindestens zehn Prozent der Erträge für die Stiftungsverwaltung benötigt. Bei geringer Verzinsung des Ka-

pitals kann man so kaum eine eigenständige, wirkungsvolle Arbeit ermöglichen. Deshalb werden im gemeinnützigen Bereich heute meist nur Treuhandstiftungen oder Zustiftungen vorgenommen.“ Während eine Treuhandstiftung selbst in Erscheinung tritt – wie Irene Gruhls Beispiel zeigt – geht eine Zustiftung wie die von Elisabeth Wiedemann im Kapitalstock einer bestehenden Einrichtung auf. Der Unterschied hier zu einer Spende oder einem Vermächtnis: Das Kapital

wird nicht ange-tastet, nur dessen Ertrag fließt dem Stiftungszweck zu. Es stärkt also dauerhaft die bestehende Stiftung.

Auch mit kleineren Vermögen lässt sich viel bewirken

STEUERFREI. Ist der Stiftungszweck als gemeinnützig anerkannt, bleibt die gestiftete Summe ebenso wie die Erträge steuerfrei. Dies allein sollte kein Grund sein, denn: „Ein Stifter gibt das von ihm dafür bereitgestellte Vermögen endgültig aus seinem Eigentum weg. Eine Stiftung entsteht – nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde – als eigenständige juristische Person. Damit enden auch die Befugnisse des Stifters, selbst wenn er noch lebt. Es gibt keine Gesellschafter oder Mitglieder einer Stiftung, diese ist vollständig eigenständig. Nur der Vorstand und eventuell der Stiftungsrat haben dann das Recht, Führung und Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung wahrzunehmen“, sagt Erbrechts-Experte Uricher.

www.erbrecht-institut.de



Testamentsspenden einwerben

Die meisten gemeinnützigen Organisationen betreiben Fundraising, das systematische Einwerben von Spenden. Als besonders anspruchsvoll gilt das Erbschafts-Fundraising, bei dem es um das Einwerben von Testamentsspenden geht. Hier engagiert sich ein Netzwerk von Rechtsanwälten mit dem Schwerpunkt Erbrecht und gemeinnützigen Organisationen, die „Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V.“ (Digev).

Die anwaltlichen Mitglieder erbringen Vereinsleistungen, die von den gemeinnützigen Organisationen abgerufen werden, z.B. Vorträge zum Erb- und Vorsorgerecht (z.B. Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, Patientenverfügung) oder Unterstützung bei der Nachlassverwaltung, und sie gewähren kurze, kostenlose erste Beratungsgespräche im Erb- und Vorsorgerecht.

www.digev-ev.de